

## Artikel 67

**Anlagen des Auslieferungsersuchens**

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) Unterlagen zur Person, um deren Auslieferung ersucht wird, einschließlich zur Staatsbürgerschaft, und alle verfügbaren Angaben, die zur Feststellung der Identität der Person dienen könnten;
- b) eine Ausfertigung des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils. Sind im Haftbefehl oder im Urteil Angaben über Straftat, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie die rechtliche Würdigung der Straftat nicht enthalten, sind diese Angaben in einer Anlage beizufügen; i
- c) eine Abschrift der in der betreffenden Sache anzuwendenden Gesetzestexte;
- d) Angaben über die Dauer der noch zu vollziehenden Strafe, wenn um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ersucht wird.

(2) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vollständigkeit verlangen. Der ersuchende Vertragsstaat hat die ergänzenden Angaben innerhalb eines Monats zu übermitteln. Diese Frist kann auf Antrag um höchstens einen Monat verlängert werden. Der ersuchte Vertragsstaat kann die verhaftete Person auf freien Fuß setzen und das Auslieferungsverfahren einstellen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die geforderten ergänzenden Angaben nicht übermittelt werden.

## Artikel 68

**Auslieferungshaft**

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung nach diesem Vertrag vorliegen.

(2) Auf Antrag des ersuchenden Vertragsstaates kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden. Der Antrag hat den Haftbefehl oder das rechtskräftige Urteil und die Ankündigung des Auslieferungsersuchens zu enthalten. Der Antrag auf Verhaftung vor Eingang des Auslieferungsersuchens kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch, durch Funkpruch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(3) Von einer Verhaftung nach Absatz 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Eine nach Absatz 2 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der ersuchende Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

## Artikel 69

**Information fiber die Entscheidung zur Auslieferung**

Der ersuchte Vertragsstaat teilt dem ersuchenden Vertragsstaat seine Entscheidung über das Ersuchen um Auslieferung mit. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, ist diese Entscheidung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu begründen.

## Artikel 70

**Übergabe der auszuliefernden Person**

(1) Wird dem Ersuchen um Auslieferung stattgegeben, teilt der ersuchte Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragsstaat Ort und Zeitpunkt der Übergabe der Person mit.

(2) Übernimmt der ersuchende Vertragsstaat die auszuliefernde Person nicht zu dem für die Übergabe vereinbarten Zeitpunkt und wurde nicht um Aufschub der Übergabe ersucht, kann der ersuchte Vertragsstaat die verhaftete Person auf freien Fuß setzen und das Auslieferungsverfahren einstellen. Der Aufschub darf 15 Tage nicht überschreiten.

## Artikel 71

**Erneute Auslieferung**

Entzieht sich eine ausgelieferte Person dem Strafverfahren oder dem Vollzug der Strafe und befindet sich diese Person wieder auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der in Artikel 67 genannten Unterlagen ausgeliefert.

## Artikel 72

**Übergabe von Gegenständen**

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

- a) Gegenstände, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können,
- b) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind.

Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung der Person infolge Tod, Flucht oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt gegen Empfangsbestätigung.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Übergabe ersucht wird, vom ersuchten Vertragsstaat in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zum Abschluß dieses Verfahrens aufgeschoben werden.

(3) Rechte des ersuchten Vertragsstaates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind dem ersuchten Vertragsstaat spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens zurückzugeben.

(4) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt in Übereinstimmung mit den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates.

## Artikel 73

**Information fiber das Ergebnis des Strafverfahrens**

Der ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Auf Anforderung des ersuchten Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

## Artikel 74

**Durchleitung**

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Auslieferung zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.